

- Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung. Hierzu zählen: Naturkatastrophen, unvorhersehbare Ereignisse, Feuersbrunst, Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen wie: Maschinenschaden, Energie- und Wasserausfall. Wird dem Verkäufer infolge höherer «Gewalt oder deren Folgen die Ausführung des EA ganz oder teilweise unmöglich, so kann er vom EA zurücktreten, ohne daß der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
6. Gerät der Verkäufer durch andere Ursachen als höhere Gewalt oder deren Folgen mit der Lieferung in Verzug, so steht ihm eine angemessene Nachfrist zu, die vom Käufer zu stellen ist. Ansprüche auf Schadensersatz aus einem derartigen Lieferverzug stehen dem Käufer nicht zu.
7. a) Spätestens die auftragsgemäße Abgabe der Versandbereitschafts-Anzeige verpflichtet den Käufer zur Erteilung aller erforderlichen Instruktionen, wie: Verladedeclaration, Versanddisposition, Benachrichtigung des Empfangs-Spediteurs, der Grenzzollstellen im Lande des Käufers u«w., sowie — falls im EA 90 festgelegt — zur rechtzeitigen Gestellung des Transportmittels.
- b) Die auftragsgemäße Abgabe der Abnahmebereitschafts-Anzeige verpflichtet den Käufer zur Entsendung seines Abnahmebeauftragten und zu dessen rechtzeitigem Eintreffen am Abnahmeort. Wünscht der Käufer auf Abnahme der Ware zu verzichten oder den Abnahmetermin um einige Tage zu verschieben, so muß er davon dem Verkäufer spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Abgabe der Abnahmebereitschafts-Anzeige telegrafisch Mitteilung machen. — Verzichtet der Käufer auf Abnahme oder erscheint nicht rechtzeitig, so tritt an Stelle des gemeinsamen Abnahme-Protokolls ein vom Lieferwerk ausgestelltes Werkszertifikat.
- c) Ist im EA eine Übernahme ausdrücklich festgelegt und verzichtet der Käufer nachträglich darauf oder erscheint nicht rechtzeitig, so tritt anstelle des gemeinsamen Übernahmeprotokolls ein vom Verkäufer beizubringendes, handelsübliches Dokument.
- d) Werden alle oder einzelne der vorstehend genannten Maßnahmen vom Käufer nicht fristgemäß durchgeführt, so sind die daraus entstehenden Lager- und sonstigen Spesen von ihm zu tragen.
8. Soweit nicht anders festgelegt, kann die Auftragsmenge in den für diese Ware handelsüblichen Grenzen — höchstens jedoch um 10% — unter- oder überliefert werden.
9. a) Soweit nicht anders festgelegt, wählt der Verkäufer Versand weg und -art.
- b) Schließt der Preis die Kosten für Verpackung und/oder Versand nicht ein und wird Abholung oder Versand der Ware nicht unmittelbar vom Käufer veranlaßt, so werden ihm die tatsächlichen Kosten, soweit sie vom Verkäufer vorzulegen sind, in der Währung des EA in Rechnung gestellt — unbeschadet der im EA angeführten „ca.“-Angaben.
10. Wird die Verpackung der Ware dem Käufer nur gegen Rückgabe überlassen (sog. Leihemballage), so bleibt sie Eigentum des Verkäufers und muß diesem umgehend nach Entleerung gereinigt und in dem zur Verfügung gestellten Zustand vom Käufer termingemäß franko deutschem Bestimmungsort, wie im EA angeführt, zurückgesandt werden.
11. Soweit nicht anders festgelegt, liefert der Verkäufer „unversichert“, und als Erfüllungsort für Lieferung gilt das Lieferwerk bzw. das Lager. Vom Tage der gemeldeten Versandbereitschaft an geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Versicherung gegen jegliches Risiko ist daher von ihm zu decken.
12. a) Erfolgt die Berechnung der Ware nach Gewicht, so gilt dafür das im Eisenbahnfrachtbrief oder im Binnenschiffs-Ladeschein angegebene bzw. daraus ermittelte Gewicht des Seekonnossements oder des Steuermanns-Receipt's. Der Käufer hat das Recht, sich bei der Gewichtsermittlung vertreten zu lassen.
- b) Muß die Ware im Auftrag oder durch Verschulden des Käufers vor Ausstellung der vorgenannten Dokumente eingelagert werden, so tritt an ihre Stelle die Spediteur-Empfangsbescheinigung.
- c) Vom Verkäufer ist eine auf Grund der Angaben in den vorgenannten Dokumenten zu erstellende Gewichtsbescheinigung der Währungsfaktura beizufügen.
- d) Ist gewichtsmäßige Übernahme der Ware im EA festgelegt und ergibt sich dabei eine Differenz zwischen dem auf vorstehende Art ermittelten und dem übernommenen Gewicht, so muß diese als Beleg für die Gewichtsreklamation protokollarisch beurkundet werden.
13. Die Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Währungszahlung bei der Deutschen Notenbank, Berlin, Eigentum des Verkäufers. In Ländern, in denen der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung zu sorgen. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Käufer darf dieser die Ware und/oder seine Rechte aus diesem EA nur mit schriftlicher Zustimmung des V' Käufers an Dritte übertragen, verpfänden oder im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden oder überweisen lassen. Pfändung der Ware durch Dritte ist unverzüglich vom Käufer dem Verkäufer anzuzeigen.
14. Soweit nicht im EA ausdrücklich anders fest belegt, ist die Ware des EA zur Einfuhr nach und Benutzung in dem Lande des Käufers bestimmt. Dieser, sein Rechtsnachfolger oder sein Abnehmer darf die Ware innerhalb von 3 Jahren flach Empfang weder direkt noch indirekt nach einem dritten Lande verkaufen oder ausführen. — Bei Zuwiderhandlungen, gleichgültig durch wen, hat der Käufer dem Verkäufer eine sofort fällig werdende Entschädigung bis zur Höhe des Gesamtwertes des EA zu zahlen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, von allen Geschäften mit dem Käufer zurückzutreten.
15. a) Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an dem im EA festgelegten Bestimmungsort dem Verkäufer telegrafisch unter schriftlicher Bestätigung per Luftpost anzuzeigen. Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer grundsätzlich nicht anerkannt.
- b) Reklamationen haben auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers keine aufschiebende Wirkung.
- c) Jede Reklamation muß genau beschrieben und begründet, durch beigefügte oder nachzuliefernde beweiskräftige Dokumente und, wenn handelsüblich, durch eingesandte Muster der beanstandeten Ware oder Sachverständigengutachten belegt sein. Der Käufer hat von vornherein eine durch Art und Umfang der Reklamation handelsüblich begründete konkrete Forderung zu stellen.
- d) Der Verkäufer verpflichtet sich, derartig und fristgemäß vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und gegebenenfalls in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Ersatz